



## **Hausordnung der Stiftung Zentral- und Landesbibliothek Berlin (ZLB) (Ergänzung zu den aktuellen Benutzungsbedingungen der ZLB / BZLB)**

### **1. Allgemeine Bestimmungen, Geltungsbereich, Hausrecht**

1.1. Im Rahmen der Benutzung und innerhalb der regulären Öffnungszeiten der Bibliothek ist der Zutritt zu und der Aufenthalt in den öffentlich zugänglichen Bibliotheksräumen frei.

1.2. Mit dem Betreten des Gebäudes erkennen Sie die Benutzungsbedingungen (BZLB) und die Hausordnung (HO) der ZLB in ihrer jeweils gültigen Fassung als verbindlich an.

1.3. Die BZLB und die HO der ZLB finden in allen Häusern der ZLB (Amerika-Gedenkbibliothek, Berliner Stadtbibliothek und Senatsbibliothek Berlin) Anwendung.

1.4. Die Ausübung des Hausrechts steht dem Vorstand (zugleich Generaldirektion) der ZLB zu und wird im Auftrag vom Bibliothekspersonal sowie dem Wachschutzpersonal wahrgenommen. Diese sind berechtigt, Besuchern Weisungen zu erteilen. Diesen Weisungen ist Folge zu leisten.

1.5. Eine Nichtbeachtung von Weisungen bzw. ein Verstoß gegen die Hausordnung kann zur Folge haben, dass der Betreffende des Hauses verwiesen wird bzw. ihm / ihr ein Hausverbot auferlegt wird.

### **2. Verhalten in öffentlich zugänglichen Bereichen der Bibliothek**

2.1. Besucher haben sich stets so zu verhalten, dass andere Besucher und auch das Bibliothekspersonal nicht behindert, gefährdet oder in ihren berechtigten Ansprüchen beeinträchtigt werden. Es ist angemessene Kleidung und Schuhwerk zu tragen. Beschimpfungen und Beleidigungen sind zu unterlassen.

2.2. Im allseitigen Interesse muss in den Benutzungsbereichen, v. a. in den Lesesälen, größtmögliche Ruhe gewahrt werden. Insbesondere sind Telefonieren, lautes Sprechen und jegliches Lärm verursachendes Verhalten zu unterlassen.

2.3. Flüssigkeiten in nicht verschließbaren Behältnissen und offene Substanzen, die geeignet sind, Bibliotheksgut zu beschädigen oder zu verschmutzen, dürfen nicht in die Benutzungsbereiche mitgenommen werden. Die durch eine etwaige Beschädigung / Verschmutzung von Bibliotheksgut entstehenden Kosten sind vom Besucher zu erstatten.

2.4. Lebensmittel und Getränke dürfen in den Benutzungsbereichen nicht verzehrt werden.

2.5. Das Rauchen ist in allen Räumen (einschl. Toiletten, Flure, Treppenaufgänge etc) innerhalb der ZLB untersagt.

2.6. In den Benutzungsbereichen der Bibliothek sind tragbare Computer zugelassen. Für die Stromversorgung solcher Geräte können unbelegte, frei zugängliche Steckdosen genutzt werden. Der Anschluss größerer Verbraucher ist nicht gestattet. Eigene Geräte dürfen nicht an das Datennetz der Bibliothek angeschlossen werden.

2.7. Das Verändern von technischen Geräten und Anlagen der Bibliothek ist nicht gestattet, dazu zählt auch das selbständige Beheben von technischen Störungen.

2.8. Das Öffnen / Schließen der Fenster sowie das Ein- / Ausschalten von Lichtquellen und bibliothekseigenen Geräten darf nur durch Bibliothekspersonal erfolgen.

### **3. Gegenstände / Tiere, Tagesschließfächer, Fundsachen**

3.1. Fahrräder, große oder sperrige Gepäckstücke und andere, den Bibliotheksbetrieb störende Gegenstände dürfen nicht mit in die Bibliothek gebracht werden. Das Mitbringen von Tieren - mit Ausnahme von Blindenführhunden - ist nicht gestattet.

3.2. Besucher sind gehalten, Taschen, Rucksäcke, Schirme und Überbekleidung für die Dauer ihres Aufenthalts in den dafür bereit gestellten Schließfächern (abschließbaren Garderobenschränken) aufzubewahren (soweit freie Schließfächer zur Verfügung stehen). Für einen etwaigen Verlust der Schließfachschlüssel haftet der Besucher in voller Höhe.

3.3. Die Tagesschließfächer sind noch am selben Tage bis zur Schließung der Bibliothek zu räumen. Außerhalb der Öffnungszeiten steht der Bibliothek das Recht zu, Schließfächer zu öffnen und den Inhalt als Fundsache zu behandeln. Die durch das Öffnen der Tagesschließfächer entstehenden Kosten sind in voller Höhe vom Besucher zu erstatten.

3.4. Die ZLB übernimmt keine Haftung für Schließfachinhalte, Kleidung, Geräte oder sonstige mitgebrachte, verlorene, beschädigte oder gestohlene Wert- / Gegenstände.

3.5. Besucher werden gebeten, Fundsachen an den Auskunftspulten bzw. beim Wachschatz abgeben. Nicht abgeholte Fundsachen und Gegenstände aus nicht fristgerecht freigemachten Schließfächern werden gemäß § 978 BGB behandelt.

### **4. Sonstiges**

4.1. Das Betreten von nicht-öffentlichen Bereichen / Diensträumen ist nur während der Dienstzeit und nach vorheriger Anmeldung bzw. nach ausdrücklicher Aufforderung gestattet.

4.2. Eine vorherige schriftliche Anmeldung und Genehmigung durch den Vorstand der ZLB ist erforderlich u. a. für Sammlungen, den Vertrieb von Handelsware und Werbung, den Aushang von Plakaten, das Auslegen von Materialien, Film-, Foto- und Dreharbeiten aller Art.

Der Vorstand  
Prof. Dr. Claudia Lux